

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen auf Sprengel- bzw. Schulebene

(letzte Änderung: SR-Beschluss 10/2023)

1. Definition

- a) Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schüler*innen innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen, die den lehrplanmäßigen Unterricht veranschaulichen, ergänzen und vertiefen.
- b) Die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen fällt im Sinne der organisatorischen, didaktischen und finanziellen Autonomie der Schule in die Verantwortung des Schulrates und der Direktorin. Der Schulrat beschließt im Rahmen der Bestimmungen dieses Beschlusses allgemeine Kriterien für die Organisation der Veranstaltungen, für die Dauer, den Zeitpunkt, der Reiseziele, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der begleitenden Lehrpersonen sowie die Finanzierung.
- c) Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen stimmen mit den Zielsetzungen des Schulprogramms überein. Demzufolge ist die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer verbindlich.
- d) Besonderes Augenmerk ist auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu legen, vor allem hinsichtlich der Aufsicht und der Transportmittel.
- e) Die Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen müssen, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen der Schule und der finanziellen Möglichkeiten der Familie, dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Die Ausgaben werden in Form von Schülerbeiträgen eingesammelt. Das Einsammeln dieser Beträge kann von Seiten der Eltern nur mittels PAGOPA durchgeführt werden. Die Höchstbeträge werden gemäß Beschluss der Landesregierung vom 30.01.2018, Nr. 79 geregelt.
- f) Die Teilnahme an Schulsportveranstaltungen auf Landes- und Staatsebene gilt als unterrichtsbegleitende Veranstaltung.
- g) Bei schulübergreifenden Projekten übernimmt eine einzige Schule die Koordinationsaufgaben und den Abschluss der notwendigen Konventionen.
- h) Klassenpartnerschaften sind durch eine kontinuierliche ein- oder mehrjährige Zusammenarbeit im Rahmen eines gemeinsamen fächerübergreifenden Projektes gekennzeichnet.

2. Zielsetzungen der einzelnen Veranstaltungen auf Sprengel-, Schul- und Klassenebene

Herbstwandertag

Er hat die Stärkung der Klassengemeinschaft und das Kennenlernen der näheren Umgebung zum Ziel. Er wird so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens bekommen, sich durch das gemeinsame Wandern und Spielen nähern und kulturelle Einrichtungen vor Ort kennenlernen.

Lehrausflug im Mai (Maiausflug)

Dieser Lehrausflug hat zum Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die nähere und fernere Umgebung ihres Heimatortes unter geografischen, kulturellen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten kennen lernen. Er soll einen Bezug zu einem Unterrichtsthema des betreffenden Schuljahres haben und dient somit der Ergänzung des lehrplanmäßigen

Unterrichtet. Er wird auch als Tag der Klassengemeinschaft geplant, an dem Zeiträume für die Pflege des sozialen Miteinanders vorgesehen werden.

Sporttag

Ziel einer solchen Veranstaltung ist es, die Freude am Sport zu fördern, Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben, körperliche Betätigung als Bereicherung zu erfahren, Regelverständnis, Rücksichtnahme und Fairness zu üben. Auch bei der Durchführung von Wettkämpfen steht die Pflege von Verhaltensweisen wie Einsatzbereitschaft, Fairness, Durchhaltevermögen, Anerkennung und Einhaltung von Regeln, Verkraften von Sieg und Niederlagen, Hilfsbereitschaft im Vordergrund.

Waldtag – Naturtag (Baumfest)

Der Waldtag-Naturtag gibt den Schülern die Gelegenheit, den Lebensraum Wald besser kennen zu lernen, um dadurch selbst aktiv an seiner Pflege mitwirken zu können. Er greift Themen der Umwelt-, Gesundheitserziehung und Gemeinschaftserziehung auf und bietet einen Lernanlass, bei dem der Respekt vor Pflanze, Tier und Mensch im Vordergrund steht.

Lehrausgänge und Lehrausflüge

Lehrausgänge dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Unterrichtsthemen. Sie werden von den zuständigen Fachlehrer*innen geplant und unter ihrer persönlichen Leitung und Verantwortung innerhalb des Unterrichtsstundenplanes durchgeführt.

Lehrausflüge ermöglichen die direkte Begegnung mit der Natur und dem Menschen, die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft und den Kulturgütern der verschiedenen Epochen, die Teilnahme an Kulturveranstaltungen, den Einblick in die Welt der Arbeit und Wirtschaft und geben Anregungen zur Vertiefung und Verbesserung des Gemeinschaftslebens. Lehrausflüge sind eintägige Veranstaltungen.

Teilnahme an Schulsportveranstaltungen

Die Teilnahme an Schulsportveranstaltungen auf Landes- und Staatsebene dienen der sportlichen Ertüchtigung der Schülerinnen und Schüler und können auch in Form von schulinternen Meisterschaften durchgeführt werden

Fach- und Projektstage

Fach- und Projektstage dienen der Vertiefung des Fachwissens, der Erweiterung und Festigung von Sprachkenntnissen, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch praktischen Unterricht vor Ort.

Schulpartnerschaften und Klassenpartnerschaften

Eine Schule kann mit anderen Schulen eine Partnerschaft eingehen mit dem Ziel, regen Kontakt zu pflegen und gemeinsame Projekte durchzuführen. Schulpartnerschaften beziehen die gesamte Schulgemeinschaft ein. Klassenpartnerschaften sind durch eine kontinuierliche ein- oder mehrjährige Zusammenarbeit sowie durch Begegnungen von Klassen verschiedener Schulen im Rahmen eines gemeinsamen, fächerübergreifenden Projektes gekennzeichnet.

3. Allgemeine Kriterien für die Organisation

Bei der Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen müssen die im Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08.06.2009 angeführten Bedingungen erfüllt werden, und die einwandfreie Organisation sowie der Bildungswert dieser Veranstaltungen müssen feststehen. Weiters gelten folgende Richtlinien:

- a) Lehrausgänge mit einer Dauer von bis zu höchstens zwei Unterrichtsstunden, die zu Fuß in der unmittelbaren Umgebung der Schule durchgeführt werden, werden von den

zuständigen Lehrpersonen rechtzeitig in eine Übersicht, die im Lehrerzimmer der Grundschulen bzw. im Sekretariat der Mittelschule aufliegt, eingetragen und sind dann genehmigt, wenn sie vom Schulstellenleiter bzw. der Direktorin gegengezeichnet sind.

- b) Die Lehrausflüge werden auf Vorschlag eines/mehrerer Lehrer im Klassenrat möglichst am Beginn des Schuljahres geplant. Jeder Lehrausflug wird der Direktorin in der Regel 10 Tage vor der geplanten Durchführung zur Genehmigung (schriftliches Ansuchen) vorgelegt. Die Eltern werden von den verantwortlichen Lehrpersonen schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und deren Einverständnis wird eingeholt, wenn der Lehrausflug die normale Unterrichtszeit überschreitet. Dies erfolgt vor der Genehmigung durch die Direktorin, falls der Lehrausflug im bereits genehmigten Jahresplan des Klassenrates aufscheint, und nach der Genehmigung durch die Direktorin in den anderen Fällen. Wenn sich Kosten ergeben, werden diese über die eingesammelten Schülerbeiträge abgerechnet. Es darf kein zusätzliches Geld eingesammelt werden.
- c) Die Klassenräte können pro Klasse vier Lehrausflüge planen, davon einen, der über die normale Unterrichtszeit am Vormittag hinausgeht. Die Lehrausflüge sollen nach Möglichkeit über das Schuljahr verteilt durchgeführt werden. In der letzten Schulwoche finden in der Regel keine Ausflüge mehr statt (mit Ausnahme bei Klassenpartnerschaften). Der zweite ganztägige Lehrausflug kann mit dem Lehrausflug im Mai gekoppelt werden, wenn der Klassenrat ein besonderes Projekt geplant hat.
- d) Wenn es sich um eine mehrtägige schulbegleitende Veranstaltung im Rahmen von Unterrichtsprojekten handelt, bei der Übernachtungen außerhalb der Familie notwendig sind, informieren die Lehrpersonen die Eltern in einer Elternversammlung von ihrem Vorhaben und lassen die Eltern klassenweise abstimmen, ob sie dem Vorhaben zustimmen oder nicht.
- e) Lehrausflüge beginnen und enden in der Regel am Schulort. Die zuständigen Lehrkräfte informieren die Eltern über Abfahrt von und Rückkehr zu diesen Orten und holen deren Einverständnis ein. Die Verantwortung der Schule für die Schülerinnen und Schüler beginnt und endet beim Ein- bzw. Aussteigen aus dem Bus an den Herkunftsorten. Es ist mit dem Einverständnis der Eltern möglich, Beginn und Ende einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung auch außerhalb des Schulortes festzulegen. Die Eltern übernehmen dann in Eigenverantwortung den Transport ihrer Kinder zum festgelegten Ort und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zurück nach Hause und kommen auch für die Kosten des Transportes auf.
- f) Bei ganztägigen Lehrausflügen darf die Rückkehr am Schulort nicht nach 19.00 Uhr in der Mittelschule und nicht nach 18.00 Uhr in der Grundschule erfolgen. Falls es besondere Gründe erfordern, darf auch vor Unterrichtsbeginn gestartet werden. Für den Besuch von Veranstaltungen, die nur am Abend angeboten werden (z.B. Theater, Konzert, Besuch der Sternwarte in Gummer) gilt diese zeitliche Einschränkung nicht.
- g) Die Ausgaben für Lehrausflüge müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Deswegen sollen bei weiteren Fahrten möglichst zwei oder mehrere Klassen zusammen einen Bus benutzen.
- h) Die Fahrtzeit darf die Hälfte der Gesamtdauer des Lehrausfluges nicht überschreiten. Für die Fahrt sollen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel benützt werden. Bootsfahrten, Schwimmen und Klettern sind nicht erlaubt, ausgenommen sind eventuelle Fahrten mit Schiffen, die Liniendienste durchführen bzw. Klettern im Zusammenhang mit eigens ausgeschrieben Veranstaltungen des Schulamtes unter Aufsicht von Fachpersonen. Ausflüge mit dem Rad sind auf ausgewiesenen Radwegen und auf verkehrssarmen Straßen möglich. Die Begleitpersonen müssen alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen.

- i) Bei Lehrausgängen/Lehrausflügen innerhalb des Schulortes und innerhalb des Sprengels (z.B. Besuch einer Ausstellung, eines Theaters, einer Vorstellung in einer anderen Schule des Schulsprengels, schulstufenübergreifende Veranstaltungen...) wird jede Klasse von der zuständigen Klassen- bzw. Fachlehrerin begleitet. Falls es die Klassensituation erfordert (z.B. Alter der Schüler*innen, hohe Schülerzahl, Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen), muss für die zweite Begleitperson gesorgt werden.
Bei Lehrausflügen wird jede Klasse in der Regel von zwei Lehrpersonen begleitet. Fahren zwei Klassen zusammen, begleiten auch drei oder mehr Lehrpersonen. Nehmen auch Schüler*innen mit Beeinträchtigungen teil, so ist für eine dementsprechende Beaufsichtigung zu sorgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktorin mit eigener Maßnahme verfügen, dass auch nicht unterrichtendes Personal für die Begleitung eingesetzt wird.
Die Begleitpersonen achten darauf, dass die Sicherheit der Schüler*innen gewährleistet ist, Gefahrenquellen vermieden werden und sorgen für bestmögliche Aufsicht über die Schüler*innen.
- j) Wenn nur einzelne Klassen einer Schule einen Lehrausflug durchführen, so ist dieser so zu organisieren, dass der Unterricht in den anderen Klassen reibungslos gewährleistet ist. Es ist darauf zu achten, dass nicht immer dieselben Unterrichtsstunden entfallen.
- k) Die Ziele der Lehrausflüge werden innerhalb von Südtirol festgelegt. In den Grundschulen und in der Mittelschule kann bei Wunsch einmal pro Schulstufe ein Lehrausflug über die Grenzen Südtirols stattfinden, wobei die Schülerbeförderung grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen und nur in Ausnahmefällen, nach Feststellung der finanziellen Verfügbarkeit, von einem Privatbus ersetzt werden. Dabei soll bei der Planung und Durchführung das Alter der Schüler und der Lehrplanbezug berücksichtigt werden. Die geografische Beschränkung gilt nicht bei Schüleraustauschen im Rahmen von Klassenpartnerschaften. Aus erzieherischen Gründen sind Ausflüge nach „Gardaland“ u. ä. nicht erlaubt.
- l) Die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist für alle Schüler*innen Pflicht. Wenn es sich um mehrtägige Veranstaltungen handelt, kann die Direktorin auf ein schriftliches Ansuchen der Eltern, um Freistellung von der Veranstaltung bis höchstens 20 % der Schüler/Innen einer Klasse von der Teilnahme an der Veranstaltung befreien, wenn es möglich ist, für diese ein angemessenes Unterrichtsangebot (z.B. in einer anderen Klasse oder Klassenstufe) zu gewährleisten. Die 20 % kann bei Parallelklassen auf die Summe der Schüleranzahl beider Klassen berechnet werden oder auf die Einzelklasse. Im Laufe der 5 Grundschuljahre wird nur die Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung erlaubt.
- m) Für die Finanzierung der Lehrausflüge erhalten die einzelnen Schulstellen ein bestimmtes Kontingent (Grundbetrag und Betrag pro Schüler). Die einzelnen Schulstellen sorgen dafür, dass dieser Betrag den Bedürfnissen entsprechend auf die einzelnen Klassen und Schüler verteilt wird.
- n) Die mehrtägige schulbegleitende Veranstaltung im Rahmen der Zweitsprachenförderung „settimana azzurra“ soll aufgrund der Reife der Schüler*innen grundsätzlich nur in den 5. Klassen der Grundschule durchgeführt werden.
- o) Die Anträge für die mehrtägige schulbegleitende Veranstaltung im Rahmen der Zweitsprachenförderung „settimana azzurra“ sollen für die Zwergschulen St. Michael und St. Oswald fallweise behandelt und genehmigt werden.

4. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung

- a) Im September eines jeden Jahres planen das Lehrerkollegium und die Klassenräte, welche Veranstaltungen in den einzelnen Schulen und Klassen im Laufe des Jahres durchgeführt werden. Die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Veranstaltungen ist Aufgabe der Lehrpersonen, die dabei die vom Schulrat erlassenen Richtlinien beachten.
- b) Für die Durchführung des Herbst- und Maiausfluges gelten dieselben Richtlinien wie für die Lehrausflüge im Allgemeinen. Die Schüler*innen werden bei der Vorbereitung des Herbst- und des Maiausfluges mit zunehmendem Alter immer mehr in die Planung miteinbezogen.
- c) Bei der Durchführung der Sporttage, der Wald- bzw. Naturtage sind zusätzlich noch folgende Richtlinien zu beachten: Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die örtlichen Gegebenheiten den Anforderungen entsprechen. Die Schüler*innen werden Gruppen zugewiesen, die von Lehrpersonen ständig betreut und beaufsichtigt werden. Die Schüler*innen dürfen sich unter keinen Umständen aus diesen Gruppen entfernen und müssen die Verhaltens- und Sicherheitsregeln genauestens beachten. Diese werden ihnen und den Eltern vor der Durchführung der Veranstaltung von den zuständigen Lehrpersonen mitgeteilt. Die Gruppengröße muss der Tätigkeit angepasst sein. Vor Durchführung der Veranstaltung ist ein genauer Zeitplan und Aufsichtsplan zu erstellen.
- d) Nachdem die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen dazu dienen, den lehrplanmäßigen Unterricht zu veranschaulichen, zu ergänzen und zu vertiefen ist es wichtig, dass auch auf die Nachbereitung Wert gelegt und sie in geeigneter Form durchgeführt wird.

Stand: Kastelruth, 02.09.2024